Zusatzvereinbarung
für das Risiko aus dem Verlust von Schlüsseln HV 4213/01

Mitversichert sind in Erweiterung des § 1 II Ziff. 1 b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) auch die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage, die infolge des Abhandenkommens von Schlüsseln entstehen, und zwar bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR.